

## Vorlage Stadtparlament

**Datum** 4. August 2020  
**Beschluss Nr.** 4457  
**Aktenplan** 152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation SP/JUSO/PFG-Fraktion: Reglement für einen Corona-Fonds für Härtefälle; schriftlich**

Die SP/JUSO/PFG-Fraktion mit insgesamt 28 Unterzeichnenden reichte am 28. April 2020 die beiliegende Interpellation «Reglement für einen Corona-Fonds für Härtefälle» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die gegen die Auswirkungen des Corona-Virus ergriffenen Massnahmen haben für viele Menschen grosse wirtschaftliche Folgen und gesellschaftliche Einschränkungen gebracht. Besonders betroffen sind direkt oder indirekt in ihrer Tätigkeit eingeschränkte Selbständigerwerbende, Personen, die auf Stundenbasis oder auf Abruf arbeiten und aufgrund der Situation ohne Erwerbseinkommen sind, sowie von Kurzarbeit betroffene Mitarbeitende in Tieflohnsegmenten. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden haben Massnahmen getroffen und bedeutende Mittel bereitgestellt, um die Auswirkungen der Pandemie bzw. des Lock Downs zu lindern und Härtefälle zu vermeiden. Diese ergänzen das bestehende Netzwerk staatlicher Hilfe unterschiedlicher Staatsebenen. Die Schweiz verfügt über ein sehr gut ausgebautes soziales Unterstützungsnetzwerk. Dazu gehören insbesondere die Kurzarbeitsentschädigungen, die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe. Die kommunale Sozialhilfe leistet Menschen, die aufgrund einer Notlage vorübergehend auf Unterstützung angewiesen sind – unabhängig davon, ob selbst verschuldet oder nicht – rasche Hilfe. Subsidiär und allenfalls ergänzend zu den verschiedenen anderen Unterstützungsleistungen gewährleistet die Sozialhilfe in jedem Fall das soziale Existenzminimum und auch individuelle Zulagen. In zahlreichen Fällen steht nicht die finanzielle Sozialhilfe im Vordergrund, sondern die beratende und begleitende Tätigkeit. Wenn die Klientinnen und Klienten von spezifischen Leistungen Kenntnis haben und ihnen der Zugang ermöglicht wurde, kann die finanzielle Sozialhilfe auch subsidiär zum Tragen kommen. Bislang verzeichnen die Sozialen Dienste der Stadt St.Gallen keine ausserordentliche Zunahme an Unterstützungsgesuchen als Folge der Coronapandemie. Ein spürbarer Anstieg bei den Gesuchen für Sozialhilfe zeigt sich erfahrungsgemäss bei Krisen indessen etwas zeitverschoben. Die bestehenden und zusätzlichen Massnahmen haben während der Corona-Krise gut ineinandergegriffen und Wirkung erzielt. Eine wertvolle Ergänzung der verschiedenen staatlichen Unterstützungssysteme zu Gunsten von in Not geratenen Menschen bilden verschiedene private und kirchliche Hilfswerke, die teilweise ebenfalls durch staatliche Mittel alimentiert werden. So hat der Kantonsrat in der Maisession 2020 einen Rahmenkredit von CHF 250'000 aus dem Lotteriefonds für sofortige Überbrückungsleistungen an

Einzelpersonen und Familien zur Verfügung gestellt. Verwaltet werden diese Mittel durch die Caritas St.Gallen-Appenzell. Menschen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Not geraten sind, können mit jeweils maximal CHF 2'000 zur Finanzierung von Lebensmitteln, der Miete oder Krankenkassenprämien unterstützt werden. Die Betroffenen müssen sich vorgängig durch eine Beratungsstelle oder das kommunale Sozialamt beraten lassen. Nur über diese können Gesuche an die Caritas gestellt werden.

## **2 Corona Fonds**

Die Schaffung eines Fonds hat verschiedene Voraussetzungen, welche hier kurz beleuchtet werden sollen. Einleitend ist auf den zeitlichen Aspekt hinzuweisen. Selbst unter sehr optimistischen Annahmen ist ein solcher Fonds mit Vorlage des Reglements an das Parlament frühestens im 4. Quartal 2020 verfügbar. Die Antworten auf die Fragen sind in den nachfolgenden Punkten zusammengefasst.

### **2.1 Fragen**

- 1. Welche Erwägungen macht der Stadtrat bezüglich der Schaffung eines Corona-Fonds für Härtefälle?*
- 2. Ist der Stadtrat bereit, dem Stadtparlament ein Reglement für den Corona-Fonds für Härtefälle an der nächsten Parlamentssitzung vorzulegen?*
- 3. Wie kann der Stadtrat erwirken, dass schnellstmöglich Gelder aus dem Corona-Fonds für Härtefälle ausgeschüttet werden können?*

### **2.2 Rechtliche Aspekte**

Ein solcher Fonds bzw. dessen Reglement müsste in seinen Grundzügen durch das Parlament verabschiedet werden, weil es allgemeinverbindlich rechtsetzend ist. Ausführungsbestimmungen müssten durch den Stadtrat erlassen werden und in der Verwaltung wären Prozesse festzulegen, was entsprechend zeitintensiv ist. Zudem würde dies Ungleichheiten im Bereich der Sozialhilfe verursachen. Im vorliegenden Fall sind explizit die Sozialämter der Gemeinden zuständig. Sie leisten Unterstützung, wenn es um die wirtschaftliche Hilfe für Einzelpersonen geht. Das ist rechtlich detailliert geregelt und beinhaltet und anderem auch die Rückzahlbarkeit der Unterstützung. Der allgemeine Haushalt stellt die dazu notwendigen Mittel zur Verfügung. Die Sprechung von neuen, zusätzlichen Mitteln bedingt das Vorhandensein von neuen Unterstützungstatbeständen.

### **2.3 Finanzielle und finanzrechtliche Aspekte**

Die Dotation des Fonds mit Mitteln aus dem Steuerhaushalt geht zulasten der Laufenden Rechnung. Das heisst, es wird eine Position auf der Passivseite der Bilanz gebildet. Die Zuweisung zum Fremd- oder Eigenkapital wird je nach Freiheitsgrad der Verwendung Mittel und/oder der Möglichkeit zur Auflösung des Fonds (Rückführung) beurteilt. Es ist davon auszugehen, dass diese Mittel dem Fremdkapital zugeordnet werden müssen.

Die erforderliche Höhe eines solchen Fonds lässt sich nur schwer abschätzen. Damit aber eine genügende Wirkung erzielt werden könnte, müssten fünf bis zehn Millionen Franken eingezahlt werden. Dies hätte zusätzlichen Zeitbedarf zur Folge, denn eine solche Summe untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **2.4 Verwaltungstechnische und verwaltungsökonomische Aspekte**

Ein solcher Fonds muss verwaltet werden und insbesondere müssen Gesuche nach gewissen Kriterien beurteilt werden. Es müsste eine Einzelfallprüfung stattfinden. Auch müsste ein Controlling / Monitoring über diese Fälle eingeführt werden. Damit würden die Auszahlung, die Verwendung und die allfällige Rückzahlung der Mittel überwacht. Naheliegender wäre es, dafür die Infrastruktur, das Know-how und die Prozesse der Sozialen Dienste zu nutzen. Wollte man das nicht – was ja den Interpellantinnen und Interpellanten ein Anliegen ist – müsste man Strukturen ausserhalb der Sozialen Dienste neu schaffen. Das wäre verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll und würde grössere Kosten verursachen und zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen.

### **3 Ausblick**

Die Schaffung eines explizit auf die Folgen der Corona-Pandemie ausgerichteten Fonds würde allenfalls gewisse Not lindern, wofür – wie bei der Ausgangslage ausgeführt – andere Instrumente zur Verfügung stehen. Ein solcher Fonds würde daher mit grosser Wahrscheinlichkeit nach seiner Schaffung lange die Passivseite der Bilanz belasten.

### **4 Fazit**

Der Stadtrat kommt zum Schluss, dass die Schaffung eines spezifischen Corona-Fonds aufgrund der Lage und aufgrund der oben getätigten Überlegungen kein adäquates Mittel darstellt. Getroffene ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen von Bund, Kanton und Stadt sowie die Hilfe über die bestehenden Gefässe wie Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe haben sich bewährt. Die Schaffung zusätzlicher Unterstützungsgefässe ist deshalb nicht notwendig.

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 28. April 2020